

Fondsreglement «Schulnetz 21»

Ziel des Fonds

Ziel des Fonds «Schulnetz 21» (nachfolgend genannt «der Fonds») ist es, die Präventions- und Gesundheitsförderungsprojekte des Bereichs «Schule und Institutionen» von Gesundheitsförderung Wallis (GFW) zu unterstützen.

Ausserdem sollen die Schulen des «Walliser Schulnetz 21» (nachfolgend genannt «SN21») zu Projekten angeregt werden und Unterstützung für ihre Projekte erhalten.

Projekte von Schulen

Evaluierung und Bedingungen

Bewertungsraster

Die Projekte werden auf der Grundlage eines Gesuchs Formulars für finanzielle Unterstützung beurteilt. Die Anforderungen in diesem Dokument wurden von den von RADIX empfohlenen Qualitätskriterien, den kantonalen Prioritäten im Bereich der Gesundheitsförderung und den vom Departement für Bildung empfohlenen Kriterien inspiriert.

Vom Fonds begünstigte Schulen

Grundsätzlich ist der Fonds den Mitgliedern des SN21 sowie den Mitgliedern im Beitrittsprozess vorbehalten. Trotzdem können Nicht-Mitgliedsschulen Gelder zugewiesen werden, sofern diese eine kohärente und umfassende Politik zur Gesundheitsförderung verfolgen.

Zugewiesene Beträge

Die Mitgliedsschulen des SN21 oder Schulen, die aktuell das Verfahren zum Erhalt des Labels durchlaufen, können bei dem Fonds ein Gesuch für einen Betrag von CHF 2'500.-/Schuljahr einreichen. Der Fonds deckt höchstens 80 % des Budgets ab. Nach zwei Jahren kann die Schule ein erneutes Gesuch stellen, von Ausnahmen abgesehen.

Für Nicht-Mitgliedsschulen beläuft sich der zugeteilte Maximalbetrag auf CHF 1'000.- /Schuljahr und entspricht maximal 80 % des Budgets. Die Gesuche können alle 2 Jahre erneuert werden.

Für Projekte von kantonaler Bedeutung, die die zugeteilten Beträge überschreiten, wird ein Vorgutachten für den Vorstand von GFW oder andere Geldgeber (Gesundheitsförderungstiftung WLLP, LORO usw.) erstellt.

Die finanzielle Unterstützung durch GFW muss von den Begünstigten bei Kontakten mit der Presse und bei Veröffentlichungen/Präsentationen sowie auf der Internetseite des Projekts (sofern vorhanden) erwähnt werden. Schulen, die eine Unterstützung erhalten, verpflichten sich, das Schulnetz21 auf Anfrage über die Ergebnisse oder den Fortschritt des Projekts zu informieren.

Jährliches Budget

Der jährlich verfügbare Betrag für Gesuche von Schulen beläuft sich auf CHF 25'000.-. Er ist im jährlichen Budget eingeplant.

Gegebenenfalls kann sich der Fonds an der Finanzierung der kantonalen Tage des SN21 beteiligen.

Entscheidungsgremium

Beim Entscheidungsgremium handelt es sich um den Lenkungsausschuss des SN21, der die folgenden Instanzen umfasst:

- Die Direktion von GFW
- Die Verantwortliche des Bereichs Gesundheitsförderung von GFW
- Einen Vertreter der Dienststelle für Gesundheitswesen
- Einen Vertreter der Dienststelle für Bildung
- Einen Vertreter der Dienststelle für Berufsbildung

Grundsätzlich werden die Beschlüsse auf dem Konsultationsweg gefasst, nach einem Vorgutachten der Verantwortlichen des SN21 und des Direktors. Bei Zweifeln bezüglich der Relevanz des Projekts muss die Meinung von externen Experten eingeholt werden.

Die Gesuche (einschliesslich einer Beschreibung des Projekts und eines detaillierten Budgets), sind an die Verantwortliche des SN21 zu richten.

Falls die Projekte die Kompetenzen der Entscheidungsgruppe überschreiten, unterliegen sie den für die eigenen Projekte des Bereichs «Schulen und Institutionen» von GFW geltenden, nachstehend beschriebenen Regeln.

Rechtsweg

Die Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Fonds können mit keinem Rechtsmittel angefochten werden.

Interne Projekte des Bereichs «Schulen und Institutionen»

Über die Beträge, die internen Projekten von GFW zugeteilt werden, wird wie folgt entschieden:

- Bis CHF 10'000.- Direktion GFW
- CHF 10'000.- bis CHF 40'000.- Präsident GFW
- Über CHF 40'000.- Vorstand GFW

Der Vorstand von GFW wird über die Beschlüsse des Lenkungsausschusses bezüglich der Zuweisung von Mitteln aus dem Fonds informiert.

Dominique Favre, Präsident